

Vertragsbedingungen der Gemeindewerke Wendelstein für die Lieferung von elektrischer Energie

1. Geltungsbereich

Der Auftrag gilt für Auftraggeber mit niederspannungsseitiger Stromversorgung (0,4 kV).

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die Gemeindewerke Wendelstein. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Ersten des nach der Auftragsunterzeichnung folgenden Kalendermonats. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Der Vertrag läuft ab Anfang der Lieferung für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Die Gemeindewerke Wendelstein weisen darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Auftraggebers, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

3. Energieentgelt

Der Auftraggeber bezahlt den Gemeindewerken Wendelstein ein Entgelt. Es setzt sich aus einem Grundpreis und einem Preis je kWh für Strom zusammen. Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4. Strompreis und Preisänderungen

(1) Der Kunde vergütet den Gemeindewerken Wendelstein einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Jahr und einem Energiepreis je kWh für Strom. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage). Ab dem 01.01.2014 enthält der Strompreis auch die Umlage nach § 18 Abs. 1 Abschaltverordnung.

(2) Preisänderungen durch die Gemeindewerke Wendelstein erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Gemeindewerke Wendelstein sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Gemeindewerke Wendelstein sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Gemeindewerke Wendelstein verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Die Gemeindewerke Wendelstein nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Gemeindewerke Wendelstein haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Gemeindewerke Wendelstein Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Gemeindewerke Wendelstein werden die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite www.gemeindewerke-wendelstein.de veröffentlichen.

(5) Ändern die Gemeindewerke Wendelstein die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber den Gemeindewerken Wendelstein zu kündigen. Hierauf werden die Gemeindewerke Wendelstein den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gemeindewerke Wendelstein haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(6) Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(7) Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Zahlungsweise

Voraussetzung für diesen Vertrag ist eine Zahlungsweise per SEPA-Lastschriftmandat oder SEPA-Überweisung.

SEPA-Lastschriftmandat

Der Auftraggeber ermächtigt die Gemeindewerke Wendelstein, fällige Beträge von seinem Konto einzuziehen. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des

belasteten Betrags zu verlangen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gilt diese als genehmigt.

SEPA-Überweisung

Der Auftraggeber erteilt seinem Kreditinstitut den Auftrag, Lastschriften der Gemeindewerke Wendelstein einzulösen. Der Auftraggeber hat gegenüber seinem Kreditinstitut kein Recht zum Widerspruch gegen eine erfolgte Überweisung. Eventuelle Zusatzkosten der Kreditinstitute für eine SEPA-Überweisung sind individuell nachzufragen und werden vom Auftraggeber getragen.

6. Ablesung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Aufforderung der Gemeindewerke Wendelstein seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler vom Auftraggeber nicht abgelesen, wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

7. Umzug

Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Die Gemeindewerke Wendelstein unterbreiten dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein Angebot. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

(1) Anpassungen der Vertragsbedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Auftraggeber wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss.

(2) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.

(3) Macht der Auftraggeber nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die Änderungen vom Auftraggeber als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die Gemeindewerke Wendelstein weisen bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Auftraggebers gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

9. Weitergabe von Daten

Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder seine sonstige Abwicklung nötigen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

10. Auftraggeberbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

(1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Auftraggeber an den unten angegebenen Kundenservice der Gemeindewerke Wendelstein wenden.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der Gemeindewerke Wendelstein angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.

(3) Der Auftraggeber hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Allgemeines

Die Gemeindewerke Wendelstein werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wenn vor einem Widerruf des Vertrags Strom von den Gemeindewerken Wendelstein geliefert wurde, wird dieser zu den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen der Gemeindewerke Wendelstein verrechnet.

Ansprüche aus Versorgungsstörungen bei der Stromlieferung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeindewerke Wendelstein richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Gemeindewerke Wendelstein

Nürnberger Straße 5
90530 Wendelstein
Telefon: 09129 401 285

www.gemeindewerke-wendelstein.de

Stand: 07/2014

